

29.09.2021

## Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung startet

Gesetzlich Versicherte müssen ab 1. Oktober 2021 keinen gelben Ausdruck mehr an ihre Krankenkasse schicken.

Die Krankschreibung für gesetzlich Versicherte wird digital: Arztpraxen übermitteln zukünftig die Bescheinigungen über eine Arbeitsunfähigkeit (AU) online an die Krankenkassen. Der „gelbe Schein“ auf Papier hat jedoch noch nicht vollends ausgedient, da Arbeitgeber die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, kurz eAU, erst ab dem 1. Juli 2022 bei den Krankenkassen ihrer Beschäftigten abrufen können.

- **Vorlagepflicht bei der Krankenkasse entfällt**

Nach Angaben des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen werden jährlich rund 77 Millionen Arbeitsunfähigkeiten festgestellt. Gesetzlich Versicherte haben die Pflicht, ihrer Krankenkasse die Krankschreibung rechtzeitig zu melden, um nicht später einen möglichen Krankengeldanspruch zu verlieren.

Dieses Risiko entfällt nun durch den direkten Kommunikationsweg zwischen Arztpraxen und Krankenkassen. Versicherte müssen den altbekannten gelben Ausdruck ab 1. Oktober 2021 nicht mehr selbstständig an ihre Krankenkasse schicken, sondern können sich auf die digitale Übertragung über die sogenannte Telematikinfrastruktur (TI) verlassen. Sie sollten aber vorab bei ihrem Arzt oder ihrer Ärztin nachfragen, ob diese bereits über die notwendigen technischen Voraussetzungen verfügen.

- **Vorlagepflicht beim Arbeitgeber bleibt zunächst**

Wer länger als drei Tage arbeitsunfähig ist, muss grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung beim Arbeitgeber vorlegen, sofern dieser nicht schon früher ein Attest verlangt. Die Bescheinigung muss von den Beschäftigten zunächst weiter als Papierausdruck vorgelegt werden, da Arbeitgeber erst ab Juli 2022 in das elektronische Verfahren zum Abruf der eAU einbezogen werden.

Anstelle von vier Papierausdrucken – für Krankenkassen, Arbeitgeber, Ärzt:innen und Versicherte – ist ab Juli 2022 dann nur noch ein Exemplar für die persönlichen Unterlagen der Versicherten vorgesehen. Dies soll Anspruchsverluste durch verspätete Weiter-

tipp

tipp

tipp

tipp

tipp

Verbraucherzentrale  
Nordrhein-Westfalen e.V. Köln

Frankenwerft 35

50667 Köln

Tel.: (0221) 846 188-88

Fax: (0221) 846 188-33

koeln.quartier@verbraucherzentrale.nrw

www.verbraucherzentrale.nrw

leitung der AU-Bescheinigung verhindern, Bürokratie und Kosten für den Papierversand einsparen und eine lückenlose Dokumentation von AU-Zeiten bei den Krankenkassen sicherstellen.

**Weiterführende Infos und Links:**

*Telematikinfrastuktur (TI): „Telematik“ ist eine Kombination der Wörter „Telekommunikation“ und „Informatik“. Die Telematikinfrastuktur vernetzt alle Akteure des Gesundheitswesens. Der sichere Austausch von Informationen soll durch ein geschlossenes Netz, zu dem nur registrierte Nutzer Zugang erhalten, gewährleistet werden.*

[Information des GKV-Spitzenverbands zur eAU: https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/digitalisierung\\_und\\_innovation/eau/eau.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/digitalisierung_und_innovation/eau/eau.jsp)